

RS OGH 1983/1/13 6Ob618/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1983

Norm

ZPO §496 Abs1 Z1

ZPO §496 Abs3

ZPO §513

Rechtssatz

Das Klagebegehren war auf zwei verschiedene Rechtsgründe gestützt. Die Vorinstanzen gaben - gestützt auf einen Rechtsgrund - dem Klagebegehren statt. Ihre Ausführungen zum anderen Klagsgrund haben die stattgebenden Entscheidungen in keiner Weise getragen. Soweit sie sich auf den ersten Rechtsgrund stützte, wurde die Klage vom OGH wegen Streitanhängigkeit zurückgewiesen. Die Zurückweisung schafft (im Hinblick auf den anderen Rechtsgrund) in Ansehung der Vorentscheidung eine dem Fall des § 496 Abs 1 Z 1 ZPO vergleichbare Verfahrenslage. Das Revisionsgericht hatte daher gemäß § 406 Abs 3, 513 ZPO durch Urteil in der Sache selbst zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 618/81

Entscheidungstext OGH 13.01.1983 6 Ob 618/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0042363

Dokumentnummer

JJR_19830113_OGH0002_0060OB00618_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at